

Verbot des Mitbringens von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen und Substanzen in Schulen

1. Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes (v. 11.10.2002) mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen.

Waffen in diesem Sinne sind alle Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, Luftdruck- und Gotcha-Waffen) sowie alle Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, also die sogenannten Hieb- und Stosswaffen (z.B. Kampfmesser, Dolche, Bajonette, Schlagstöcke, Teleskopstöcke, Elektroschocker und Gassprühdosen).

Der Umgang mit folgenden Gegenständen ist laut Waffengesetz generell, also auch außerhalb des Schulbereiches absolut verboten: Spring- oder Fallmesser, Butterflymesser, Faustmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Nun-Chaku, Wurfsterne sowie Gassprühgeräte und Elektroschocker ohne amtlichem Prüfzeichen.

Das Waffenverbot an Schulen gilt auch für Schüler, die auf Grund ihres Alters oder einer behördlichen Erlaubnis Waffen frei erwerben oder führen dürfen.

Den Schülern ist, abweichend vom Waffengesetz, generell das Mitbringen von Messern, also auch von Messern, die nicht dem Waffengesetz unterliegen (z.B. Fahrtenmesser, Küchenmesser, Rasiermesser, Taschenmesser) verboten. Ebenso ist das Mitbringen von Tierabwehrspray untersagt.

2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, und von Explosivstoffen und Chemikalien, die geeignet sind, für leicht entflammbare und explosive Mischungen verwendet zu werden. Untersagt wird ebenso das Mitbringen von leicht entflammbaren Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Lösungsmittel, Äther). Dieses Verbot gilt nicht für den Tankinhalt von Kraftfahrzeugen.
3. Weiterhin ist es untersagt, Gegenstände mitzubringen, die wegen ihrer augenschädlichen Wirkung einer Laser-Schutzklasse unterliegen (z. B. handelsübliche Laser-Pointer).
4. Alle Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Erlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
5. Abdruck dieses Erlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel 1., 5. und 7. Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.